



Der Referentenentwurf einer novellierten privatärztlichen Gebührenordnung lässt harte Auseinandersetzungen um die Novelle der GOÄ erwarten.

Foto: dpa

### Ein Fanal

Eine Amtliche Gebührentaxe, die ihre Funktion für Patient und Arzt erfüllen soll, muss ein eigenständiges Bewertungs- und Preissystem für ärztliche Leistungen darstellen. Der Staat ist verpflichtet, eine solche Gebührenordnung mit leistungsgerechten Bewertungen zu erlassen.

Die privatärztliche Gebührenordnung (GOÄ) hat – anders als Gebührenregelungen im GKV-Bereich – nicht die Funktion, innerhalb eines durch Sozialgesetzbuch und Verträge vorgegebenen Finanzrahmens das Honorar zu verteilen. Die Gebührenregeln in der gesetzlichen Krankenversicherung berücksichtigen auch soziale Aspekte, sie sind durch Sozialrabatte künstlich verbilligt.

Die Gebührentaxe GOÄ dagegen regelt die Vergütung zwischen Arzt und Patient. Sie ist ein unverzichtbares Element eines freien und zugleich dem Gemeinwohl verpflichteten Arztberufes. Dieser freiheitlichen Denkart folgt § 11 der Bundesärztereordnung mit der Formulierung:

„Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Entgelte für ärztliche Tätigkeit in einer Gebührenordnung zu regeln. In dieser Gebührenordnung sind Mindest- und Höchstsätze für die ärztlichen Leistungen festzusetzen. Dabei ist den berechtigten Interessen der Ärzte und der zur Zahlung der Entgelte Verpflichteten Rechnung zu tragen.“

Doch geraten die „berechtigten Interessen“ von Patient und Arzt gesundheitspolitisch immer weiter an den Rand:

„Unser Ziel ist es, dass medizinische Leistungen gleich honoriert werden, egal ob sie für einen privat oder einen gesetzlich versicherten Patienten erbracht werden.“ – So zitierte die *Berliner Zeitung* am 17. November 2005 Bundesgesundheitsministerin Ulla Schmidt.

Sie verfolgt ihren Plan, der in einer Einheitsversicherung münden soll, konsequent. Der aktuelle Referentenentwurf des Bundesgesundheitsministeriums einer Gebührenordnung für Zahn-

ärzte (GOZ) ist ein erneutes Alarmsignal, stellt er doch den konkreten Versuch dar, eine Privatgebührenordnung den Bewertungsmaßstäben der gesetzlichen Krankenversicherung anzugleichen.

Ohne Frage ist der Entwurf der GOZ-Novelle ein Fanal für die Novellierung der GOÄ. Aus voller Überzeugung haben wir die Bundeszahnärztekammer in ihrem Protest gegen diesen neuerlichen Angriff auf die Freien Berufe unterstützt.

Nach 21 Jahren Stillstand bei der Gebührenanpassung soll das privatärztliche – und als nächstes dann offenbar das privatärztliche – Vergütungsniveau eingefroren werden, mit allen negativen Folgen für das Niveau der Versorgung.

Besonders problematisch ist die geplante Öffnungsklausel. Trotz der von den Kammern vorgebrachten schwerwiegenden verfassungsrechtlichen und wettbewerbsrechtlichen Bedenken wird im Referentenentwurf den privaten Krankenversicherungen und Beihilfeträgern das Recht eingeräumt, Preisabsprachen mit einzelnen Ärzten oder Krankenhäusern völlig losgelöst von der Amtlichen Gebührenordnung zu vereinbaren.

Die GOÄ ist im November 1982 letztmalig grundlegend überarbeitet worden, und das auf der Basis der Ersatzkassengebührenordnung von 1978. Der rasante Fortschritt der Medizin der letzten drei Jahrzehnte ist an dieser Gebührenordnung weitgehend spurlos vorübergegangen, sowohl in der Leistungsbeschreibung als auch in der Leistungsbewertung.

Das ist gegenüber Patienten und Ärzten nicht zu verantworten, auch wegen der daraus resultierenden Rechtskonflikte. Deshalb werden wir für den Erhalt der GOÄ als wirkliche Gebührentaxe und ihre seit Jahrzehnten überfällige Generalüberholung mit aller Kraft streiten.

Professor Dr. Jörg-Dietrich Hoppe  
Präsident der Ärztekammer Nordrhein und  
der Bundesärztekammer